

Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Erlangen

vom 03.11.2014 (Die Amtlichen Seiten Nr. 24 vom 20. November 2014), zuletzt geändert durch Satzung vom 05.05.2015 (Die Amtlichen Seiten Nr. 10 vom 21.05.2015)

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13.12.2016 (GVBl S. 335) sowie auf Grund von Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25.02.2010 (GVBl S. 66), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 12 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl S. 458) folgende Satzung:

Art. 1

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Stadt betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) für

- a) das Stadtgebiet Erlangen,
- b) die auf dem Gebiet der Gemeinde Bubenreuth nördlich der Rudelsweiherstraße liegende Siedlung, deren Grundstücke unmittelbar oder mittelbar an die Rudelsweiherstraße angrenzen und von dieser aus erschlossen werden,
- c) die auf dem Gebiet der Gemeinde Buckenhof südlich der Leimberger Straße liegenden Grundstücke, die durch zeichnerische Darstellung in der Anlage (Karte mit räumlichen Geltungsbereich) kenntlich gemacht sind; die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.